

Mitteilungen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **136 (1970)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Für extreme Fälle gibt es noch die *zweite Alphabetlotterie*, in der das Geburtsdatum mit dem der ersten Lotterie identisch ist. Es ist denkbar, daß inmitten des Namens Smith, einem auch in den USA sehr häufigen Namen, das Kontingent des *local board* erschöpft wird. Auch hier ist die alphabetische Reihenfolge maßgebend, diesmal jedoch nach dem Vornamen. Der Robert Smith mit der Nummer 23, die auf den Buchstaben R entfiel, würde also frei ausgehen, während der George Smith mit der Nummer 2 für den Buchstaben G einberufen würde.

Früher ausgesprochene *Rückstellungen* bleiben in Kraft, jedoch unterliegen die Rückgestellten schon jetzt dem Lotteriesystem, wenn sie unter die Altersklassen 19 bis 26 Jahre fallen. Wenn zum Beispiel die Rückstellung eines Collegestudenten nach Vollendung des vierjährigen Studiums im Jahre 1973 abläuft, unterliegt er dem Einberufungsbefehl der Nummer, die jetzt für seinen Geburtstag gezogen wurde. Das College, ein in der Regel vierjähriges Studium, schließt sich in den USA als Zwischenstufe zwischen der High school (7. bis 12. Schuljahr) und dem Universitätsstudium an. Für das letztere gibt es mit Ausnahme des Medizinstudiums keine Rückstellungen mehr.

Außer den Collegestudenten bleiben auch Rückstellungen für Mangelberufe, zum Beispiel Lehrer, Ärzte und andere Personen der Gesundheitspflege, Polizisten und einige technische Mangelberufe, außerdem noch aus schwerwiegenden wirtschaftlichen Gründen in Kraft, jedoch mit dem Unterschied, daß diese Rückstellungen unbefristet sind und nur im Fall eines nationalen Notstands rückgängig gemacht werden können. Die Vorschrift, daß verheiratete Männer vom Wehrdienst freigestellt werden, wurde 1965 aufgehoben; allzu viele hatten im Hinblick auf drohende Einberufung das kleinere Übel gewählt und schnell geheiratet. Geblieben ist die Rückstellung für Verheiratete vom Beginn der Schwangerschaft der Ehefrau an.

Eine eigentümliche Erscheinung des amerikanischen Wehrsystems ist das *Reservesystem*. Wer sich freiwillig zur National Guard, eine Bundesformation, die insbesondere bei innenpolitischen Unruhen eingesetzt wird, oder zur Reserve der Armee, der Kriegs- und Luftflotte meldet, wird nicht zur bewaffneten Macht eingezogen. Er hat sich bei diesen Formationen statt der

in der Wehrmacht vorgesehenen 24 Monate nur einer Grundausbildung von 6 Monaten, wöchentlichen Übungen und jährlichen Manövern zu unterziehen. Wessen Geburtstag jetzt in der Lotterie eine hohe Nummer, etwa zwischen 241 und 365, zieht, womit begründete Aussicht besteht, daß eine Einberufung nicht erfolgt, hat weniger Anlaß mehr, sich freiwillig zu den genannten Formationen zu melden. Umgekehrt: Wer eine niedrige Nummer hat, wird sich eifriger als früher bemühen, bei den genannten Formationen unterzukommen. Wer aber bereits seinen Beitritt zu ihnen erklärt hat, kann sich seiner Verpflichtung nicht entziehen. Tut er es, so wird er ohne Rücksicht auf die Nummernlotterie zur bewaffneten Macht eingezogen.

Der *große Vorteil* des neuen Systems ist, daß ein großer Teil der Jugendlichen unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Lotterie darüber Gewißheit erhält, ob mit Einberufung zu rechnen ist. Nur bei dem Teil, der die in der Mitte liegenden Nummern erhalten hat, also etwa von 121 bis 240, hängt die Einberufung vom Verlauf des Krieges und vom Bedarf der Streitkräfte ab.

Die *größte Auswirkung* der Reform aber ist folgende: Im ersten Jahr erfaßt die Lotterie die Geburtsjahrgänge von 1944 bis einschließlich 1950. Wer von ihnen im Jahre 1970 nicht einberufen wird, hat mit Einberufung nicht mehr zu rechnen; denn nach dem Übergangsjahr 1970 erstreckt sich das System nur noch auf den *einen Geburtsjahrgang*, der im Jahre 1970 19 Jahre alt wird. Er hat Einberufung im Jahre 1971 zu gewärtigen. Entsprechendes gilt für die kommenden Jahre.

Das Lotteriesystem befaßt sich nicht mit den Männern, die aus Gewissensgründen die Wehrpflicht ablehnen (*conscientious objectors*). Nach wie vor ist es Aufgabe der *local boards*, diese Fälle zu entscheiden. Die *local boards* haben auch die Pflicht, Männer, die der Meldepflicht oder der ärztlichen Untersuchung nicht nachgekommen sind, vor andern Kategorien einzuberufen. Bevor Einberufungen nach dem Lotteriesystem erfolgen, sind alle freiwilligen Meldungen zu berücksichtigen. Zurückgestellte, deren Rückstellung abgelaufen ist, sind vorweg zu nehmen, wenn ihre Nummernengenossen schon einberufen worden sind.

Mitteilungen

Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes der Mechanisierten und Leichten Truppen (SVMLT)

Im Rahmen der Neukonzeption der außerdienstlichen Tätigkeit des SVMLT mußten die ersten grundsätzlichen Beschlüsse gefaßt werden. So wird der Verband neben der bisherigen außerdienstlichen Ausbildung der Radfahrer ein neues Schwergewicht auf die Weiterbildung und wettkampfmäßige Prüfung der Angehörigen der Panzertruppen legen. Dabei muß nun geprüft werden, in welchem Rahmen außerdienstlich mit Panzerfahrzeugen gearbeitet werden kann.

Ein Problem, das den SVMLT ganz besonders trifft, ist die vorgesehene Reduktion der Bestände der Radfahrertruppen unserer

Armee. Der Verband, der ursprünglich ein Verband der Militärradfahrer war und erst im Verlaufe seiner bald siebzigjährigen Geschichte sich nach und nach zum heutigen Verband der Mechanisierten und Leichten Truppen entwickelte, kann sich mit dem Abbau nur abfinden, wenn sich dieser, von der Kampfkraft der Armee aus beurteilt, aufdrängt. Der SVMLT identifiziert sich deshalb mit einer aus Radfahrerkreisen gebildeten Arbeitsgruppe, die in einer Gegenstudie die Vor- und Nachteile einer etappenweisen, bereits heute einsetzenden Umrüstung der Radfahrer untersucht. Die Vorbehalte zu einer bereits heute einsetzenden Reduktion äußern sich in der zum Schluß der Delegiertenversammlung einstimmig gutgeheißenen Resolution.

Diese stellt fest, daß alle sachlichen Gründe für die unveränderte Beibehaltung des gegenwärtigen Bestandes der Radfahrertruppe sprechen. Die Radfahrerbataillone weisen vergleichsweise gegenüber andern Formationen eine mindestens gleichwertige Feuerkraft auf.

In der Mehrzahl denkbarer Einsätze sind die Radfahrerbataillone beweglicher und schneller als andere Truppen.

Der SVMLT richtet daher an den Bundesrat, die eidgenössischen Räte und das EMD den dringenden Appell, angesichts dieser Tatsachen von einer Herabsetzung des gegenwärtigen Bestandes der Radfahrertruppe abzusehen. Für eine Umschulung auf Schützenpanzer hingegen sollten jene Truppen herangezogen werden, welche ein geringeres militärisches Rendement und dafür im Umgang mit schweren Motorfahrzeugen die besseren Voraussetzungen aufweisen. Wa.

«Es ist besser, zu sterben, als Sklave zu sein. Es gibt nichts Wertvolleres als Unabhängigkeit und Freiheit!»

(Ho Chi-Minh, 1968)